

Rechtliche Aspekte von Vorlesungsaufzeichnungen

Hinweis: Gerichtsentscheidungen zur konkreten Problematik der Vorlesungsaufzeichnung existieren nach einer ersten Prüfung **bislang nicht**. Die hier erfolgenden Ausführungen beschränken sich daher auf allgemeine Grundsätze.

A. Inhaltliche Verantwortung

Der Dozent bzw. die Dozentin ist für die **inhaltliche Richtigkeit** der getätigten Äußerungen verantwortlich sowie für deren Verbreitung als von ihm bereitgestellte Vorlesungsaufzeichnungen (nicht aber, wenn Studierende von sich aus aufzeichnen!).

Keinesfalls (aus prüfungs- und haftungsrechtlicher Sicht) sollten unwahre oder gar beleidigende Aussagen unberichtigt stehen bleiben. In diesen Fällen wäre auch die Universität als Verbreiter verantwortlich. Etwaige Fehler sind daher an geeigneter Stelle zu berichtigen („Errata-Liste“ genügt, eine „Neubearbeitung“ der Vorlesung ist nicht erforderlich).

B. Urheberrecht

Das **Urheberrecht** an der Aufzeichnung liegt beim Dozenten bzw. der Dozentin, die aufzeichnenden Personen üben eine reine Hilfsleistung aus. Die Dozentinnen und Dozenten räumen der Universität regelmäßig ein nicht ausschließliches, unentgeltliches und außerhalb ungewöhnlicher Umstände unwiderrufliches Nutzungsrecht ein.

Bei **Wortbeiträgen** von Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Form von Fragen wird es regelmäßig an der erforderlichen Schöpfungshöhe (§ 2 Abs. 2 UrhG) fehlen. Handelt es sich hingegen um besonders qualifizierte Beiträge oder gar (Co-)Referate (etwa in Seminaren) hat das Recht der Studierende – er kann (muss aber nicht) der Universität ein einfaches, widerrufliches Nutzungsrecht einräumen.

Wichtig: Soweit fremde Materialien genutzt werden (im Rahmen von Folien etc.) und sich diese nicht im Rahmen des Zitatrechts (§ 51 UrhG) bewegen, ist der Kreis derjenigen Personen, die die Vorlesung ansehen dürfen, zwingend auf die in der konkreten Veranstaltung teilnehmenden Studierenden zu begrenzen (§ 52a UrhG). Eine unerlaubte Vervielfältigung durch die Studierenden muss hingegen nicht durch technische Maßnahmen aufwendig be-/verhindert werden.

C. Recht am eigenen Bild / am gesprochenen Wort

Nach § 22 S. 1 KUG dürfen Bildnisse „*nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden*“. Dies umfasst auch Videoaufzeichnungen.

Soweit also die Teilnehmer aufgezeichnet werden, ist deren **Einverständnis** erforderlich (Ausnahme § 23 KUG, insbesondere „Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben“ wenn die Teilnehmer nur im Hintergrund als Teil einer Menschenmasse sichtbar sind).

Entsprechendes gilt für das **gesprochene Wort** – selbst wenn dieses nicht urheberrechtlich geschützt sein sollte.